



PALLAUF MEISSNITZER
STAINDL & PARTNER

RECHTSANWÄLTE

Dr. Michael Pallauf LL.M
Dr. Franz Meißnitzer
Mag. Andreas Pallauf LL.M
Mag. Ralf Staindl
Mag. Sebastian Boecker MBL
Mag. Thomas Schwab

Salzburger Heimatvereine
zHd. Frau Walli Ablinger-Ebner
Wöhrlehenstraße 20
5324 Faistenau

walli.ebner@gmail.com

Salzburg, am 10.9.2020
SalzVe/ALLGEM / DF/ 6SBI

Betrifft: Erntedankfeste / Covid 19

Liebe Walli!

Wie telefonisch besprochen übermittle ich meine Stellungnahme zu Deinen angesprochenen Fragestellungen:

Frage 1, 2 und 3:

Wer Veranstalter des Erntedankfestes ist, hängt grundsätzlich davon ab, wer die Organisation der Veranstaltung übernimmt und/oder nach außen hin als Veranstalter auftritt. Theoretisch können dabei auch mehrere Akteure in Frage kommen. Ob nun nur die Pfarre allein oder auch eine weitere Institution, ein Verein oder Organisator als Veranstalter aufzutreten, ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Auch die Frage betreffend die Veranstalter-Eigenschaft bei Durchführung der Prozession ist vom Gesetzgeber nicht genauer geregelt. Da diese vom Pfarrer angeleitet wird, wird hier jedoch – wie auch bei der Messe selbst – in erster Linie die veranstaltende Pfarre als Veranstalterin anzusehen sein.

Die Frage, inwieweit ein Covid-19-Beauftragter benötigt wird, hängt auch von der Vorfrage ab, ob das Erntedankfest bzw. die Prozession an sich als kulturelle Veranstaltung iSd § 10 Abs. 1 COVID-19-LV oder als Veranstaltung zur Religionsausübung iSd § 10 Abs. 11 und 12 COVID-19-LV zu qualifizieren sind.

Zumindest die Teile der **Messe** in der Kirche bzw. die **Feldmesse** im Freien sind unzweifelhaft als religiöse Veranstaltung zu sehen. Für die Messe und Feldmesse sind die allgemeinen Bestimmungen über Veranstaltungen gemäß § 10 Abs. 1 bis 9 entsprechend Abs.

11 COVID-19-LV nicht anwendbar (kein Covid-19-Beauftragter gemäß § 10 Abs. 5 COVID-19-LV zwingend erforderlich), allerdings ist die Rahmenordnung der römisch-katholischen Bischofskonferenz, welche Regeln für Gottesdienste (aber auch für Freiluftgottesdienste und Prozessionen) auferlegt, zu beachten.

Für die Religionsausübung im Freien verweise ich grundsätzlich auf mein Schreiben vom 2.6.2020 (1 Meter Sicherheitsabstand und geeignete Schutzmaßnahmen, die das Infektionsrisiko minimieren). In geschlossenen Räumen zur Religionsausübung ist jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird (siehe § 2 Abs 1 iVm Abs 3 COVID-19-LV).

Auch bei der **Erntedankprozession**, bei der die Erntekrone getragen wird und der Pfarrer mit den Prozessionsteilnehmern in die Felder und durch den Ort zieht, wird wohl eine Veranstaltung zur Religionsausübung vorliegen, da es sich dabei um ein Fest des Christentums nach der Ernte im Herbst handelt, bei dem die Gläubigen Gott für die Gaben der Ernte danken. Ein gewisses Restrisiko besteht freilich, dass dies auch anders beurteilt werden kann und darin bloß eine kulturelle Veranstaltung gesehen wird.

In diesem Fall wäre eine sinnvolle Durchführung wohl kaum möglich, da gemäß § 10 Abs. 3 COVID-19-LV Veranstaltungen im Freiluftbereich ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 100 Personen untersagt sind und die Einhaltung eines 1-Meter-Sicherheitsabstandes der Teilnehmer, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, gewährleistet sein muss.

Frage 4:

Die Messe und auch die Erntedankprozession (sofern diese überhaupt durchgeführt wird) sollten möglichst klar räumlich wie zeitlich begrenzt sein, sodass für sämtliche Teilnehmer ersichtlich ist, dass die Veranstaltung ab einem gewissen Zeitpunkt beendet ist. Empfehlenswert ist daher, dass die Einkehr im Wirtshaus nicht zum Teil der Veranstaltung gemacht wird. Wenn ein Verein ein eigenes Programm im Wirtshaus veranstaltet, liegt eine allgemeine, kulturelle Veranstaltung vor, bei der auch wieder die gewöhnlichen Voraussetzungen und Auflagen, die bei Veranstaltungen zu beachten sind, gelten. Natürlich ist dann auch der Verein selbst als Veranstalter anzusehen.

Sollten Vereine oder sonstige Personen ein begleitendes Programm rund um die Messe (davor, danach oder währenddessen) veranstalten, so gelten auch hierbei die allgemeinen

Regelungen betreffend (kulturelle) Veranstaltungen. Jeder für die Veranstaltung Verantwortliche hat ab 200 teilnehmenden Personen einen Covid-19-Beauftragten zu bestellen und ein Covid-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen (§ 10 Abs. 5 COVID-19-LV). Mit 14. September 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen im Freiluftbereich mit bis zu 3.000 Personen mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens sind auch die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Veranstaltung und die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung aufgrund eines Verdachts- oder Erkrankungsfalls bei der Veranstaltung zu berücksichtigen.

Frage 5:

Die Veranstaltung eines Erntedankfestes mit Prozession stellt natürlich aufgrund der Bewegung der Prozessionsteilnehmer und der damit verbundenen Schwierigkeit, die entsprechenden Abstände einzuhalten, immer ein gewisses Infektionsrisiko dar. Ebenso, dass keine genaue Abgrenzung zwischen einer religiösen und bloß kulturellen Veranstaltung getroffen werden kann.

Mit lieben Grüßen

Michael